

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1914.

Nr. 65.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Verwendung der zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Reichsmittel Seite 619
2. Verfassungssachen: Verordnungsänderungen der Kaiserin 620
3. Just- und Finanzwesen: Preussische Verordnungen bei den Reichsbeamten für Jäger und Steuern 621

4. Wehrwesen und Betriebswesen: Gebühren für die Unterbringung bei in das Festland eingehenden Flüchtlingen 621
Kündigung des Geschehens eines Rechtszugs zur Deutschen Kriegsmarine 1914 621
5. Volkswirtschaft: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 622

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Aus den Bestimmungen des Bundesrats über die Bestimmung der Reichsmittel, die durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt sind, wird folgendes mitgeteilt:

1. Der für Bewältigung von Nothfällen während des Krieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege ausgesetzene Betrag von zweihundert Millionen Mark ist für die Dauer des Krieges bestimmt.
2. Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen den Rechtscharakter der Armenpflege beibehalten.
3. Beihilfen können mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an bewilligt werden.
4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtaufwandes für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt werden.
Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.
5. Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und der Höhe ihrer Leistungen nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege verursachte Aufwendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für Wohlfahrtspflege hinausgehen; Ausgaben für die gesetzliche Armenpflege bleiben dabei außer Betracht.
6. Beihilfen zur Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften — Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 50) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) — dürfen nur gewährt werden,